Der Regierungsrath des Kantons Zürich
beschließt:

Dieser Bundesbeschluß ist ins Amtsblatt, Abtheilung Gesetze und Verordnungen, und in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Zürich, den 21. Heumonat 1874.

Im Namen des Regierungsrathes:
Der Präsident,
Brändli.
Der Stellvertreter des Staatsschreibers,
J. Nußbaumer.

Bundesrathsbeschluß

betreffend

nochmalige Fristverlängerung für die Töß-Allmannbahn.

(Vom 20. Heumonat 1874.)

Der schweizerische Bundesrath
nach Einsicht
einer Eingabe des Töß-Allmannbahn-Komite vom 17. Heumonat 1874, in Anwendung der dem Bundesrath durch Bundesbeschluß vom 26. Brachmonat 1874 ertheilten Vollmacht,
beschließt:

1) Von dem Verzicht auf die am 10. Heumonat 1871 vom Kanton Zürich für eine Eisenbahn von Turbenthal an die thurgauische Grenze bei Seelmatten ertheilte Konzession wird Vormerk genommen.

2) Die im Artikel 3 des Bundesbeschlusses vom 20. Heumonat 1871, betreffend Genehmigung der Konzession für eine Eisenbahn von Bauma über Bärentsweil und Hinweil nach Bubikon, mit Abzweigung von Edikon (Dürnten) nach Wald — angesetzte und durch Bundesbeschlüsse vom 21. Christmonat 1872 und 30. Heumonat 1873 erstreckte Frist für die Leistung des Finanzausweises und den Beginn der Erdarbeiten, wird abermals um 1 Jahr, also bis zum 20. Heumonat 1875, erneuert.

Also beschlossen,

Bern, den 20. Heumonat 1874.

Im Namen
des schweizerischen Bundesrathes:
Der Bundespräsident,
Schenk.
Der Kanzler der Eidgenossenschaft,
Schieß.

Der Regierungsrath des Kantons Zürich beschließt:

Vorstehender Bundesrathsbeschluß ist in das Amtsblatt und die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Zürich, den 23. Heumonat 1874.

Im Namen des Regierungsrathes:
Der Präsident,
Brändli.
Der Stellvertreter des Staatsschreibers,
J. Nußbaumer.